

Nutzungsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Nutzung von dezentralen Registern

Fassung Dezember 2023



Nutzungsbedingungen - Allgemeiner Teil

Präambel

Die Registerführende Stelle bietet dem Nutzer die Führung von dezentralen Registern an.

1. Definitionen

Für Zwecke der Nutzungsbedingungen gelten neben den im Text definierten Begriffen die folgenden Begriffsbestimmungen:

"Aufzeichnungssystem" bezeichnet einen dezentralen Zusammenschluss, in dem die Kontrollrechte zwischen den das System betreibenden Einheiten nach einem im Vorhinein festgelegten Muster verteilt sind.

"Bankarbeitstag" bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für Geschäfte geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).

„Benutzeroberfläche (GUI)“ bezeichnet die Web-Oberfläche, über die die Teilnehmer des Kryptowertpapierregisters die von der Register-dApp bereitgestellten Funktionen verwenden können.

"BGB" bezeichnet das Bürgerliche Gesetzbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.

"DLT-Plattform" bezeichnet das dezentrale Blockchain-Netzwerk, auf dem die Registerführende Stelle das Aufzeichnungssystem im Sinne des § 4 Abs. 11 eWpG führt.

"eWpG" bezeichnet das Gesetz über elektronische Wertpapiere in seiner jeweils gültigen Fassung.

"eWpRV" bezeichnet die Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"Inhaber" hat die diesem Begriff in § 3 Abs. 1 eWpG zugewiesene Bedeutung.

"KYC" bedeutet Know Your Customer.

"Nutzer" bezeichnet jeden von der Registerführenden Stelle auf das Relevante Register zugelassenen Anwender des Registers, der einen Nutzungsvertrag mit der Registerführenden Stelle geschlossen hat.

"Nutzungsbedingungen" bezeichnet die Nutzungsbedingungen "Allgemeiner Teil" sowie die Nutzungsbedingungen „Besonderer Teil“.

"Nutzungsbedingungen "Allgemeiner Teil" bezeichnet die in diesem "Allgemeinen Teil" niedergelegten Bedingungen.

"Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil" bezeichnet die in den Annexen niedergelegten produktspezifischen besonderen Teile der Nutzungsbedingungen für Kryptowertpapiere (Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil Kryptowertpapiere"), Kryptofondsanteile (Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil

Kryptofondsanteile") und NSV (Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil Namensschuldverschreibungen").

"Nutzungsvertrag" bezeichnet den zwischen dem Nutzer und der Registerführenden Stelle geschlossenen Vertrag über die Nutzung von dezentralen Registern, der die Nutzungsbedingungen und das Preisverzeichnis einbezieht.

"Preisverzeichnis" bezeichnet das den Nutzern seitens der Registerführenden Stelle zur Verfügung gestellte Verzeichnis, welches die mit der Registerführung im Zusammenhang stehenden Gebühren beinhaltet. Auf Anfrage wird die aktuelle Fassung des Preisverzeichnisses dem Nutzer zur Verfügung gestellt.

"Registerdaten" bezeichnet die im jeweiligen Relevanten Register eingetragenen Daten.

"Registerführende Stelle" ist die DekaBank Deutsche Girozentrale.

"Register-dApp" bezeichnet die von der Registerführenden Stelle zur Verfügung gestellte Software, die die Funktionen des Kryptowertpapierregisters für das Aufzeichnungssystem bereitstellt.

"Relevantes Register" bezeichnet jedes für ein Produkt nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil" geführtes Register.

"Störungsereignis" liegt vor, wenn die Registerführende Stelle nach ihrem Ermessen feststellt, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

- (i) Änderungen von Registerdaten insbesondere Umtragungen sind aus technischen Gründen in dem Aufzeichnungssystem der Registerführenden Stelle nicht nur vorübergehend unmöglich;
- (ii) Technologie, auf der das Aufzeichnungssystem der Registerführenden Stelle basiert, existiert nicht mehr oder wurde aufgelöst;
- (iii) Umtragungen dürfen aus rechtlichen Gründen nicht mehr über das Aufzeichnungssystem der Registerführenden Stelle vorgenommen werden; und
- (iv) das Relevante Register darf aus rechtlichen Gründen nicht mehr auf dem Aufzeichnungssystem der Registerführenden Stelle geführt werden.

"Technische Anbindung" bedeutet das Zur-Verfügung-Stellen einer softwarebasierten Benutzeroberfläche (GUI) seitens der Registerführenden Stelle, die es dem Nutzer nach Maßgabe des Nutzungsvertrags ermöglicht, das Register zu nutzen.

"Umtragung" bedeutet die Änderungen von Registerdaten in Bezug auf ein in dem Relevanten Register geführtes Recht.

"Vertragsdauer" bezeichnet den Zeitraum ab Abschluss des Nutzungsvertrags bis zur Beendigung der Vertragsbeziehung durch Kündigung nach **Ziffer 9.5** oder **Ziffer 10** der

Nutzungsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Nutzung von dezentralen Registern

Fassung Dezember 2023



Nutzungsbedingungen "Allgemeiner Teil" oder nach Maßgabe eines in den Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil" gewährten Kündigungsrechts.

2. Geltungsbereich

2.1 Allgemeiner Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen jedem Nutzer und der Registerführenden Stelle im Zusammenhang mit der Registerführung von Relevanten Registern, solange und soweit die Registerführende Stelle dazu jeweils berechtigt ist. Die Berechtigung ergibt sich jeweils aus den Besonderen Nutzungsbedingungen.

2.2 Kryptowertpapierregister

Sofern das Kryptowertpapierregister ausgewählt ist, gelten die Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil – Kryptowertpapiere" und bietet die Registerführende Stelle dem Nutzer die Führung von Kryptowertpapierregistern gemäß den Bestimmungen des Nutzungsvertrags an.³ Bedingungen für die Antragstellung zur Nutzung (Onboarding)

2.3 Kryptowertpapierregister für Kryptofondsanteile

Sofern das Kryptowertpapierregister für Kryptofondsanteile ausgewählt ist, gelten die Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil – Kryptofondsanteile" und bietet die Registerführende Stelle dem Nutzer die Führung von Kryptowertpapierregistern für Fondsanteile gemäß den Bestimmungen des Nutzungsvertrags an.

2.4 NSV Register

Sofern das NSV Register ausgewählt ist, gelten die Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil – NSV" dieses Nutzungsvertrags und bietet die Registerführende Stelle dem Nutzer die Führung von NSV Registern gemäß den Bestimmungen des Nutzungsvertrags an.

2.5 Credit Claims Register

Sofern das Modul Credit Claims ausgewählt ist, gelten die Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil – Credit Claims" dieses Nutzungsvertrags.

2.6 Mehrere Register

Sofern mehrere Relevante Register ausgewählt sind, gelten je nach Auswahl die Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil – Kryptowertpapiere", die Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil – Kryptofondsanteile", die Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil – NSV" und die Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil – Credit Claims" gegenüber dem Nutzer für das jeweilige Relevante Register und bietet die Registerführende Stelle dem Nutzer die Führung der ausgewählten Relevanten Register gemäß den Bestimmungen des Nutzungsvertrags an.

3. Bedingungen für die Antragstellung zur Nutzung (Onboarding)

Ein Antragsteller, der die Aufnahme als Nutzer eines Relevanten Registers beantragt, muss jede der folgenden Vorgaben erfüllen, um als Nutzer aufgenommen zu werden:

- (i) Der Antragsteller ist Kunde der Registerführenden Stelle. Insbesondere der KYC-Prozess der Registerführenden Stelle ist abgeschlossen und die im Rahmen des KYC-Prozesses erhobenen Daten sind aktuell.
- (ii) Der Antragsteller reicht den Antrag per E-Mail bei der Registerführenden Stelle ein.
- (iii) Der Antragsteller hat den Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- (iv) Der Antragsteller muss in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung entweder der deutschen Gesetzgebung oder einer äquivalenten ausländischen Gesetzgebung unterliegen, die von der Registerführenden Stelle als akzeptabel erachtet wird.
- (v) Der Antragsteller legt zur Zufriedenheit der Registerführenden Stelle dar, dass er fähig ist, die technischen und operativen Anforderungen zu erfüllen und dass er über Fazilitäten, Ausrüstung, betriebliche Fähigkeiten, Personal, Hardware und Software-Systeme verfügt, die ihn in die Lage versetzen, seine Geschäftstätigkeiten als Nutzer auszuüben, einschließlich derjenigen IT-Verbindungen zur Registerführenden Stelle und derjenigen Software, die die Registerführende Stelle für ein Nutzer zur Teilnahme am Relevanten Register als notwendig erachtet.
- (vi) Der Antragsteller befindet sich nicht in einem staatlichen Insolvenzverfahren, einem diesen vorgelagerten aufsichtsrechtlichen Moratorium, Sanierungs- oder Abwicklungsverfahren.

Die Registerführende Stelle kann aufgrund nachvollziehbarer Anhaltspunkte weitere Vorgaben zur Antragstellung machen. Dabei gewährt die Registerführende Stelle einen objektiven und nicht-diskriminierenden Zugang zur Nutzung des Relevanten Registers. Eine Beschreibung des technischen Onboardings von Nutzern findet sich im "Onboarding-Leitfaden" der Registerführenden Stelle, der dem Antragsteller auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird.

4. Wesentliche Vertragspflichten der Registerführenden Stelle

4.1 Registerführung

Die Registerführende Stelle führt während der Vertragsdauer vorbehaltlich **Ziffer 4.2**, **Ziffer 4.3** und **Ziffer 4.4** das jeweilige Relevante Register unter Berücksichtigung des Stands der Technik so, dass Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Registerdaten gewährleistet sind und Datenverlust verhindert wird. Dies schließt insbesondere den Schutz vor unberechtigten Zugriffen Dritter ein, zum Beispiel in Form von unbefugten Datenveränderungen. Hierzu trifft die

Nutzungsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Nutzung von dezentralen Registern

Fassung Dezember 2023



Registerführende Stelle die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die Pflicht gemäß dieser **Ziffer 4** zur Führung des Relevanten Registers kann (temporär) ausgesetzt werden, wenn dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Die Registerführende Stelle führt das jeweilige Relevante Register ferner so, dass es jederzeit die bestehende Rechtslage zutreffend wiedergibt und Eintragungen und Umtragungen jeweils vollständig und ordnungsgemäß erfolgen.

Zur Erfüllung der Pflichten der Registerführenden Stelle führt die Registerführende Stelle jedes Relevante Register auf einem fälschungssicheren Aufzeichnungssystem, in dem die Daten in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert werden.

4.2 Verfügbarkeit des Registers

4.2.1. Generelle Verfügbarkeit

Die Registerführende Stelle stellt sicher, dass das Register regelmäßig von Verfügbarkeitszeitraum: Montag bis Freitag 9-16 Uhr an Bankarbeitstagen für auf Änderung des Registerinhalts gerichtete Weisungen zur Verfügung steht.

4.2.2 Vorübergehende Unverfügbarkeit

Bei vorübergehender Unverfügbarkeit des Registers ohne dass ein Störungsereignis eingetreten ist gilt Folgendes:

- (i) Der Nutzer kann sich unter der folgenden E-Mailadresse an den Support Service der Registerführenden Stelle wenden: DigitalAssets-Support@deka.de.
- (ii) Die Registerführende Stelle wird das Register sichern und das gesicherte Register während der vorübergehenden Unverfügbarkeit aktuell halten. Auf schriftliches Verlangen des Nutzers, wird die Registerführende Stelle dem Nutzer eine Kopie der Registerdaten zur Verfügung stellen, aus der sich die Berechtigung des Nutzers in Bezug auf die im Register geführten Positionen sowie Änderungen in Bezug auf die diese Positionen (einschließlich Eintragung, Umtragung und Löschung) ergeben.

4.2.3 Störungsereignisse

Die Rechte des Nutzers bei Eintritt eines Störungsereignisses in Bezug auf das Register richten sich nach den jeweiligen Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil".

Die Registerführende Stelle ist nicht verpflichtet zu überwachen, ob ein Störungsereignis eingetreten ist oder eintreten kann. Sofern die Registerführende Stelle von dem Eintritt eines Störungsereignisses oder einer Einschränkung der Verfügbarkeit Kenntnis erlangt, informiert sie den Nutzer über den Eintritt eines Störungsereignisses und über Einschränkungen der Verfügbarkeit.

4.3 Wahl des Aufzeichnungssystems

Die Registerführende Stelle ist in der Wahl des Aufzeichnungssystems für die Registerführung frei und kann dieses jederzeit ohne Zustimmung des Nutzers wechseln. Im Falle des Wechsels, wird der Nutzer kooperieren, um eine ordnungsgemäße und zeitnahe Überleitung seiner Positionen auf eine anderes zu Aufzeichnungssystem zu bewerkstelligen.

4.4 Technische Anbindung an das Register

Die Registerführende Stelle ermöglicht die Technische Anbindung des jeweiligen Nutzers während der Vertragsdauer. Einzelheiten der technischen Anbindung und Rechte des Nutzers in diesem Zusammenhang ergeben sich aus einer gesonderten Vereinbarung.

4.4.1 Informationspflicht

Die Registerführende Stelle unterrichtet den Informationssicherheitsbeauftragten des Nutzers über alle ihr bekannt gewordenen informationssicherheitsrelevanten Sachverhalte, die den Nutzer betreffen, unverzüglich.

5. Gebühren und Auslagen

5.1 Gebühren

Der Nutzer verpflichtet sich zur Zahlung der Gebühren der Registerführenden Stelle. Die Gebühren der Registerführenden Stelle werden im Preisverzeichnis festgelegt.

5.2 Auslagen

Im Übrigen kann die Registerführende Stelle nach vorheriger Mitteilung über die Höhe Ersatz der für die Gewährung der Einsicht oder Auskunft erforderlichen Aufwendungen verlangen.

6. Pflichten des Nutzers

6.1 Positive Pflichten

Der Nutzer erfüllt während der Vertragsdauer die folgenden Verpflichtungen:

- (i) Er hält das anwendbare Recht ein.
- (ii) Er hält den Nutzungsvertrag und jede andere mit der Registerführenden Stelle abgeschlossene Vereinbarung ein.
- (iii) Er beantwortet unverzüglich alle Informationsanfragen der Registerführenden Stelle, wenn und soweit die Registerführende Stelle die angefragten Informationen zur Erfüllung ihrer Pflichten als registerführende Stelle benötigt.
- (iv) Der Nutzer trifft alle geeigneten organisatorischen und technischen Maßnahmen, um die IT-Verbindungen zur Registerführenden Stelle und derjenigen Software, die die Registerführende Stelle für einen Nutzer zur Teilnahme am Relevanten Register als notwendig erachtet, sicherzustellen.

Nutzungsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Nutzung von dezentralen Registern

Fassung Dezember 2023



- (v) Der Nutzer trifft alle geeigneten organisatorischen und technischen Maßnahmen, um die Nutzung von und Zugriff auf das Register durch Unbefugte zu verhindern. Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass die jeweiligen Zugriffsberechtigungen ausschließlich für die nach gesetzlichen und regulatorischen sowie internen Anweisungen berechtigten Personen erteilt und eingehalten werden.
- (vi) Vor jeder Nutzung des Registers hat der Nutzer sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und regelmäßig aktualisiert werden.
- (vii) Der Nutzer informiert die Registerführende Stelle unverzüglich, wenn ihm bekannt wird, dass ein nicht autorisierter oder fehlerhafter Auftrag ausgeführt wurde.

6.2 Negative Pflichten

Der Nutzer wird nicht:

- (i) der Registerführenden Stelle in maßgebendem Umfang (gemäß Ermessen der Registerführenden Stelle) falsche, irreführende oder ungenaue Informationen zur Verfügung, namentlich Informationen zur Erlangung oder Beibehaltung seiner Nutzereigenschaft zur Verfügung stellen.
- (ii) eine Weisung oder sonstige kostenpflichtige Maßnahme vornehmen, wenn er nicht in der Lage ist, seinen damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber der Registerführenden Stelle nachzukommen.
- (iii) die Nutzung seiner Dienstleistungen oder seiner Privilegien als Nutzer durch eine Drittpartei zulassen, die in vorhersehbarer Weise (i) tatsächliche oder mögliche Verstöße, Beeinträchtigungen oder Zuwiderhandlungen gegen den Nutzungsvertrag beziehungsweise Beeinträchtigungen des Nutzungsvertrags (oder der diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen, Bestimmungen oder Anweisungen) bewirken, aufrechterhalten oder verschlimmern oder (ii) den Interessen oder Zielen der Registerführenden Stelle in ihrer Funktion als selbige in anderer Weise eindeutig abträglich sind.
- (iv) sich in einer Weise verhalten, die dazu führen würde, dass der Nutzer die Vorgaben für die Antragstellung gemäß **Ziffer 3** dieser Nutzungsbedingungen "Allgemeiner Teil" nicht erfüllen kann.
- (v) einer Person, die im Namen beziehungsweise für Rechnung des Nutzers handelt, erlauben, sich in einer Weise zu verhalten, die gegen den Nutzungsvertrag verstößt oder dazu führt, dass der Nutzer die Vorgaben für die Antragstellung gemäß **Ziffer 3** dieser Nutzungsbedingungen "Allgemeiner Teil" nicht erfüllen kann.

7. Sorgfaltsmaßstab; Haftung; Ermessensausübung

7.1 Sorgfaltsmaßstab

Die Registerführende Stelle hat ihre Pflichten nach Maßgabe dieses Vertrags mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen.

7.2 Haftung

- (i) Die Registerführende Stelle haftet gegenüber dem Nutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Sofern die Registerführende Stelle oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, haftet die Registerführende Stelle dem Nutzer auch für einfache Fahrlässigkeit. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Partei regelmäßig vertrauen darf. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Registerführenden Stelle auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (ii) Die Registerführende Stelle haftet nicht für Verzögerungen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Vertrags, wenn und soweit diese Verzögerungen oder Nichterfüllung auf Ereignisse, Umstände oder Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle der Registerführenden Stelle liegen.
- (iii) Die Registerführende Stelle haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.
- (iv) Die Haftung der Registerführenden Stelle nach zwingenden Vorschriften des eWpG bleibt unberührt.

7.3 Ermessensausübung

Jedes Recht, das die Registerführende Stelle nach diesen Bedingungen in ihrem Ermessen ausübt, wird nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 Abs. 1 und 3 BGB unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und aller wesentlicher Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der Interessen beider Parteien ausgeübt, wobei die Stellung der Registerführenden Stelle als registerführenden Stelle im Sinne des § 16 Abs. 2 eWpG zu berücksichtigen ist.

8. Mitteilungen

8.1 Form der Mitteilung

- (i) Alle Mitteilungen im Rahmen dieses Nutzungsvertrags (einschließlich Weisungen) haben über die GUI in die Register-dApp zu erfolgen.

Nutzungsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Nutzung von dezentralen Registern

Fassung Dezember 2023



(ii) Sofern eine Mitteilung über die GUI in die Register-dApp nicht möglich sein sollte, können

(a) Weisungen per PDF Scan (angehängt an eine E-Mail) und

(b) sonstige Mitteilungen per Brief, Fax, PDF Scan (angehängt an eine E-Mail) oder E-Mail erfolgen. In Bezug auf E-Mail-Kommunikation sind die Parteien damit einverstanden, entsprechende Mitteilungen unverschlüsselt per E-Mail zu erhalten.

(iii) Die Form der Kündigung dieses Vertrags richtet sich nach **Ziffer 10.4**.

8.2 Sprache der Mitteilung

Alle Mitteilungen haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

8.3 Anschriften

Sofern Mitteilungen nicht über die GUI in die Register-dApp oder per E-Mail erfolgen, sind alle Mitteilungen im Rahmen dieses Nutzungsvertrags an die auf dem Deckblatt angegebenen Adressen und Kontaktdaten oder an eine Ersatzadresse zu richten, wenn die betreffende Partei der anderen Partei eine solche Ersatzadresse mit einer Frist von mindestens 14 Tagen im Voraus mitgeteilt hat.

8.4 Wirksamkeit der Mitteilung

Jede Mitteilung im Rahmen dieses Vertrags wird wirksam

(i) wenn sie mittels der Register-dApp über die GUI erfolgt, wenn die Mitteilung auf der Register-dApp eingestellt wird und von der anderen Partei abgerufen oder eingesehen werden kann;

(ii) wenn sie schriftlich erfolgt, mit dem Eingang beim Empfänger;

(iii) wenn sie per Fax erfolgt, wenn die entsprechende Empfangsbestätigung beim Absender eingeht; und

(iv) bei Übermittlung per E-Mail, wenn der Absender eine Empfangsbestätigung verlangt und die entsprechende Empfangsbestätigung innerhalb von 24 Stunden nach der Übermittlung versandt wird, wenn die entsprechende Empfangsbestätigung über die Zustellung der Übermittlung erteilt wird oder andernfalls zum Zeitpunkt der Versendung, sofern der Absender innerhalb von 24 Stunden nach der Versendung keine Benachrichtigung über eine fehlgeschlagene Zustellung erhält, in jedem Fall in der in dieser **Ziffer 8** vorgesehenen Art und Weise,

jeweils mit der Maßgabe, dass eine Mitteilung, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen außerhalb der Geschäftszeit (Montag bis Freitag 9 bis 16 Uhr an Bankarbeitstagen) oder an einem Feiertag zugeht, erst bei Geschäftsbeginn des nächstfolgenden Geschäftstages wirksam wird.

8.5 Autorisierung

Alle Mitteilungen, die über die GUI in die Register-dApp abgegeben werden, werden der jeweiligen Partei zugerechnet. Die jeweils empfangende Partei ist berechtigt, sich darauf zu verlassen, dass alle über die Register-dApp abgegebenen Mitteilungen von der jeweils anderen Partei abgegeben wurden und die jeweils handelnden (natürlichen) Person von der jeweiligen Partei bevollmächtigt sind, im Namen und im Auftrag in Bezug auf jede Handlung (einschließlich der Abgabe und des Empfangs von Willenserklärungen) im Rahmen dieses Vertrags zu handeln.

9. Änderung der Nutzungsbedingungen

9.1 Änderungsangebot

Änderungen der Nutzungsbedingungen werden dem Nutzer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Nutzer mit der Registerführenden Stelle im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

9.2 Annahme durch den Nutzer

Die von der Registerführenden Stelle angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Nutzer diese annimmt.

9.3 Annahme durch den Nutzer im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Nutzers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (*Zustimmungsfiktion*), wenn:

(i) das Änderungsangebot der Registerführenden Stelle erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Nutzungsbedingungen

(ii) aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht;

(iii) durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf; oder

(iv) aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Registerführenden Stelle zuständigen nationalen oder internationalen Behörde nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Registerführenden Stelle in Einklang zu bringen ist und

(v) der Nutzer das Änderungsangebot der Registerführenden Stelle nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Registerführende Stelle wird dem Nutzer im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

Nutzungsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Nutzung von dezentralen Registern

Fassung Dezember 2023



9.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion nach Maßgabe der **Ziffer 9.3** dieser Nutzungsbedingungen "Allgemeiner Teil" findet keine Anwendung bei:

- (i) Änderungen dieser **Ziffer 9**;
- (ii) Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen;
- (iii) Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Nutzers gerichtet sind;
- (iv) Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen; oder
- (v) Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Registerführenden Stelle verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Registerführende Stelle die Zustimmung des Nutzers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

9.5 Kündigungsrecht des Nutzers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Registerführende Stelle von der Zustimmungsfiktion nach Maßgabe der **Ziffer 9.3** dieser Nutzungsbedingungen "Allgemeiner Teil" Gebrauch, kann der Nutzer den Nutzungsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Registerführende Stelle den Nutzer in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

10. Beendigung

10.1 Ordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, die Geschäftsbeziehungen, die sich aus dem Nutzungsvertrag ergeben, durch ordentliche Kündigung jederzeit zu beenden. Dies gilt jedoch nicht für den Nutzer, solange dieser eine Rechtspositionen in einem Kryptowertpapierregister für Inhaberschuldverschreibungen oder für Kryptofondsanteile hält. Eine ordentliche Kündigung ist in diesem Falle nur vorbehaltlich der Umwandlung der Registerposition in eine papierhafte Position möglich.

Zu diesem Zweck hat die die Beendigung erklärende Partei der jeweils anderen Partei in Textform die Kündigung zukommen zu lassen (das "**Kündigungsschreiben**") und dabei eine Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen (die "**Kündigungsfrist**") einzuhalten, sofern keine abweichende Kündigungsfrist zwischen den Parteien vereinbart wurde. Die Kündigungsfrist beginnt am letzten Tag des Kalendermonats, in dem das Kündigungsschreiben der anderen Partei zugeht.

Soweit das BGB Sonderregelungen für die Kündigung gegenüber Verbrauchern vorsieht, kann die Registerführende Stelle nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

10.2 Berechtigung zur außerordentlichen Beendigung durch die Registerführende Stelle

Die Registerführende Stelle kann die Geschäftsbeziehungen, die sich aus dem Nutzungsvertrag ergeben, fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Registerführenden Stelle die Fortsetzung des Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- (i) der Nutzer gegen eine wesentliche Pflicht nach diesem Vertrag verstößt;
- (ii) der Vertrag über den Zugang zur DLT-Plattform des Nutzers nicht mehr besteht;
- (iii) ein Störungsereignis eintritt; und/oder
- (iv) der Emittent die Bestellung der Registerführenden Stelle beendet;
- (v) der Registerführenden Stelle nach dem KWG (oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben) nicht länger erlaubt ist, das Register zu führen.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der Registerführenden Stelle nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil" bleibt hiervon unberührt.

10.3 Berechtigung zur außerordentlichen Beendigung durch den Nutzer

Der Nutzer kann die Geschäftsbeziehungen, die sich aus dem Nutzungsvertrag ergeben, fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Nutzer die Fortsetzung des Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Registerführenden Stelle unzumutbar werden lässt.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung gemäß **Ziffer 9.5** der Nutzungsbedingungen "Allgemeiner Teil" sowie eines Rechts des Nutzers zur fristlosen Kündigung nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil" bleibt hiervon unberührt.

10.4 Form der Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die elektronische Form (E-Mail) genügt nicht zur Wahrung der Schriftform. Das Kündigungsschreiben kann als PDF angehängt an eine E-Mail an die Registerführende Stelle geschickt werden.

Nutzungsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Nutzung von dezentralen Registern

Fassung Dezember 2023



10.5 Folgen einer Beendigung durch die Registerführende Stelle

10.5.1 Soweit in den Nutzungsbedingungen "Besonderer Teil" nicht abweichend geregelt, gilt bei Beendigung durch die Registerführende Stelle Folgendes:

(i) Im Falle der Beendigung des Nutzungsvertrags durch die Registerführende Stelle gemäß **Ziffer 10.1** und **Ziffer 10.2 (iv) und (v)**, wird die Registerführende Stelle bzw. der Emittent (im Falle von **Ziffer 10.2(iv)**) dafür Sorge tragen, ein anderes Unternehmen als registerführende Stelle zu benennen, die die Registerführung mit Ablauf der Kündigungsfrist (im Falle von **Ziffer 10.1**) bzw. unverzüglich nach Beendigung (im Falle von **Ziffer 10.2 (iv) und (v)**) übernimmt. Bis zur Übernahme der Registerführung durch eine neue registerführende Stelle wird die Registerführende Stelle dem Nutzer als nachvertragliche Verpflichtung als nachvertragliche Verpflichtung, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, soweit gesetzlich zulässig weiter erbringen.

(ii) Im Falle einer Vertragsbeendigung nach **Ziffer 10.2(i) bis (iii)** werden die Parteien im Interesse des jeweiligen Nutzers zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße und zeitnahe Umwandlung der Registerposition des Nutzers in eine papierhafte Position zu bewerkstelligen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Registerführende Stelle als nachvertragliche Verpflichtung, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, soweit gesetzlich zulässig, für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten weiter erbringen.

10.5.2 Für die gesamte Dauer der nachvertraglichen Leistungserbringung durch die Registerführende Stelle sind die Regelungen dieses Vertrags, insbesondere die Vergütungsregelung der **Ziffer 5**, weiter anzuwenden, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

(i) Die Positionen des Nutzers gelten als gesperrt, d.h. der Nutzer hat keine Befugnis zur Anschaffung weiterer Registerpositionen, wohl aber Verfügungen zur Veräußerung der Positionen.

(ii) Der Nutzer hat ein eingeschränktes Einsichtsrecht.

(iii) Die Registerführende Stelle wird dem Nutzer auf Anfrage eine Kopie der Registerdaten zur Verfügung stellen.

10.5.3 Die Registerführende Stelle hat der neuen registerführenden Stelle alle notwendigen Informationen und technische Unterstützung zu liefern, die die neue registerführende Stelle benötigt, um die Registerführung für alle im Relevanten Register geführten Rechtspositionen ordnungsgemäß wahrzunehmen. Die Parteien werden im Interesse des jeweiligen Nutzers zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße und zeitnahe Überleitung auf eine andere registerführende Stelle zu bewerkstelligen.

10.5.4 Geht mit dem Wechsel der Registerführenden Stelle auch ein Wechsel des Registers einher, sind zusätzlich die Voraussetzungen für Änderungen des Registers der

jeweiligen Nutzungsbedingungen – Besonderer Teil zu beachten.

10.6 Folgen einer Beendigung durch den Nutzer

Im Falle einer Vertragsbeendigung nach **Ziffer 10.2 (i) bis (iii)** werden die Parteien im Interesse des jeweiligen Nutzers zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße und zeitnahe Umwandlung der Registerposition des Nutzers in eine papierhafte Position zu bewerkstelligen.

11. Sonstiges

11.1 Abtretung

Keine Partei darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei diesen Nutzungsvertrag oder einzelne Rechte und Pflichten, die daraus oder aus den Nutzungsbedingungen hervorgehen, an Dritte abtreten oder übertragen. Diese Zustimmung soll nicht unnötig verweigert oder verzögert werden.

11.2 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Nutzungsvertrags unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Willen der Parteien am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken in diesem Nutzungsvertrag.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Anwendbares Recht

Diese Nutzungsbedingungen sowie alle Streitigkeiten und Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen der Registerführenden Stelle und den Nutzern unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle aus diesen Nutzungsbedingungen hervorgehende Streitigkeiten ist bei den zuständigen Gerichten von Frankfurt am Main.

Nutzungsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Nutzung von dezentralen Registern

Fassung Dezember 2023



Annex B Besonderer Teil Kryptofondsanteile

1. Definitionen

Für Zwecke der in diesem Annex B enthaltenen Besonderen Nutzungsbedingungen gelten neben den im Text und in den Nutzungsbedingungen "Allgemeiner Teil" definierten Begriffen die folgenden Begriffsbestimmungen:

„**Anlagebedingungen**“ meint die Anlagebedingungen im Sinne des § 162 KAGB bzw. 273 KAGB.

„**Einzeleintragung**“ hat die diesem Begriff in § 8 Abs. 1 Nr. 2 eWpG zugewiesene Bedeutung.

„**Emittentin**“ bezeichnet die Kryptofondsanteile ausgebende Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG).

„**Kryptofondsanteile**“ bezeichnet Kryptofondsanteile im Sinne des § 1 KryptoFAV, die in das Register eingetragen sind.

„**Kryptowertpapierregister für Kryptofondsanteile**“ bezeichnet ein Kryptowertpapierregister im Sinne des § 16 eWpG, das von der Registerführenden Stelle geführt wird.

„**Umtragung**“ bezeichnet die Ersetzung des Inhabers der im Register eingetragenen Kryptofondsanteile durch einen neuen Inhaber gemäß § 3 S.1 1. Alt. KryptoFAV i.V.m. § 4 Abs. 8 eWpG.

„**Sammeleintragung**“ hat die diesem Begriff in § 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG zugewiesene Bedeutung.

„**Teilnehmer**“ hat die diesem Begriff in § 2 eWpRV zugewiesene Bedeutung.

2. Geltungsbereich

Die in diesem **Annex B** enthaltenen Nutzungsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen jedem Nutzer und der Registerführenden Stelle im Zusammenhang mit der Registerführung von Kryptofondsanteilen, solange und soweit die Registerführende Stelle dazu berechtigt ist. Die Registerführende Stelle ist zur Registerführung von Kryptofondsanteilen berechtigt, wenn (i) sie gemäß (a) § 3 S.1 1. Alt. KryptoFAV i.V.m. § 16 Abs. 2 eWpG als Verwahrstelle der KVG, als Emittentin, die Funktion als registerführende Stelle ausübt oder (b) gemäß § 3 S.1 2. Alt. KryptoFAV i.V.m. § 16 Abs. 2 eWpG von der Verwahrstelle der KVG als registerführende Stelle benannt und ihre Ausübung bzw. Benennung nicht beendet wurde und (ii) die Registerführende Stelle zur Führung des Kryptowertpapierregisters die notwendige Erlaubnis hat. Soweit in den in diesem **Annex B** enthaltenen Nutzungsbedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten diese sowohl für Kryptofondsanteile in Sammeleintragung und Einzeleintragung sowie für Mischbestände.

Die Registerführung durch die Registerführende Stelle stellt keine Verwahrung der Kryptofondsanteile dar.

3. Register und Registerangaben

3.1 Register

3.1.1 Separate Register

Die Registerführende Stelle führt für die Anteile eines jeden Sondervermögens und innerhalb eines Sondervermögens für jede Anteilklasse von Fondsanteilen ein separates Kryptowertpapierregister.

3.1.2 Registerangaben

Die Angaben, die in einem Kryptowertpapierregister enthalten sind, ergeben sich

- (i) für Kryptofondsanteile in Sammeleintragung aus § 2 S. 1 KryptoFAV i.V.m. § 17 Abs. 1 und für Kryptofondsanteile in Einzeleintragung aus § 2 S. 1 KryptoFAV i.V.m. § 17 Abs. 2 eWpG (einschließlich der Kennzeichnung als Einzel- bzw. Sammeleintragung);
- (ii) aus den weiteren von der Registerführenden Stelle geforderten Daten, die für die gesetzeskonforme Eintragung erforderlich und systemseitig für die Registerführung relevant sind; sowie
- (iii) aus dem Link, über den die Anlagebedingungen abrufbar sind, sofern nicht anderweitig auf die Anlagebedingungen Bezug genommen wird.

Die Aufnahme des nach § 2 S. 1 KryptoFAV i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 eWpG ins Register aufzunehmenden wesentlichen Inhalts des Rechts erfolgt durch Verweis auf die Anlagebedingungen.

Bei einzeleingetragenen Kryptofondsanteilen gilt: Es wird der Inhaber in pseudonymisierter Form durch Zuordnung einer eindeutigen Kennung bezeichnet. Die Registerführende Stelle ist im Fall einer relativen Verfügungsbeschränkung nicht verpflichtet, die Berechtigung einer dritten Person zur Erteilung einer Zustimmung zur Verfügung zu prüfen.

3.1.3 Anlagebedingungen

Die im Rahmen der Eintragung von Kryptofondsanteilen der Registerführenden Stelle von dem Emittenten zur Verfügung gestellten jeweiligen Anlagebedingungen, sind über den im Register enthaltenen Link frei abrufbar. Änderungen des Zugangs zu den Anlagebedingungen wird die Registerführende Stelle den Nutzern rechtzeitig bekannt geben.

Der vorstehende Absatz gilt nicht, sofern die Kryptofondsanteile lediglich an einen eingeschränkten Personenkreis zum Erwerb angeboten werden.

Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Integrität sowie ggf. der Verlinkung der Anlagebedingungen obliegt allein dem jeweiligen Emittenten.

Nutzungsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Nutzung von dezentralen Registern

Fassung Dezember 2023



3.2 Änderungen

3.2.1 Änderungen des Registers

Die Registerführende Stelle führt Änderungen an den Registerdaten sowie die Löschung von Kryptofondsanteilen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 S. 1 KryptoFAV i.V.m. § 18 Abs. 1 bis 4 eWpG und unter Beachtung der Vorgaben der eWpRV aus.

3.2.2 Umtragungen

Eine Änderung des Registers in Form der Umtragung erfordert gemäß § 2 S. 1 KryptoFAV i.V.m. § 4 Abs. 8 eWpG die Weisung eines Weisungsberechtigten gemäß § 2 S. 1 KryptoFAV i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 1 eWpG an die Registerführende Stelle, d.h. (i) im Fall eines sammeleingetragenen Kryptofondsanteils die Weisung des Inhabers und (ii) im Fall eines einzeleingetragenen Kryptofondsanteils die Weisung des Anlegers.

Der Inhaber bzw. Anleger muss im Rahmen der Umtragung u.a. folgende Daten angeben:

- (i) die eindeutige Kennnummer des Kryptowertpapiers und
- (ii) die Stückzahl.

Die Registerführende Stelle nimmt Umtragungen in angemessener Zeit nach Eingang der entsprechenden Weisung bei der Registerführenden Stelle vor. Die Registerführende Stelle teilt den Teilnehmern den für das Register als angemessen geltenden Zeitraum für Umtragungen und die Anforderungen an die Gültigkeit der Umtragungen (und deren jeweilige Änderungen) nach § 2 S. 1 KryptoFAV i.V.m § 18 Abs. 4 eWpG mit, indem sie diese im Internet abrufbar zur Verfügung stellt.

Soweit eine Änderung des Registers aufgrund rechtlicher oder technischer Vorgaben der Zustimmung Dritter bedarf und/oder Gegenstand von Sanktions-/Embargoprüfung ist, erfolgt die Änderung erst nach Vorliegen der betreffenden Zustimmung und/oder erfolgreicher Sanktions-/Embargoprüfung. Die Registerführende Stelle ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Dritten zur Erteilung der Zustimmung zu prüfen.

Bei Weisungen zur Umtragung, die an einem Bankarbeitstag bis 16 Uhr MEZ bei der Registerführenden Stelle gemäß dieser **Ziffer 3.2.2** in Auftrag gegeben werden und für die die ggf. erforderlichen Zustimmungen bis zu diesem Zeitpunkt bei der Registerführenden Stelle eingehen, erfolgt eine taggleiche Umtragung, sofern auch die Sanktions-/Embargoprüfung keine Auffälligkeiten aufweist.

Für den Fall, dass es sich bei der Umtragung um eine Umtragung im Zusammenhang mit der Rückgabe des Kryptofondsanteils handelt, gilt Folgendes zusätzlich:

Der Inhaber erteilt der Registerführenden Stelle eine bedingte Weisung zur Umtragung gegen Zahlung des Rückzahlungsbetrags, was zu einer Sperrung der betroffenen Kryptofondsanteile führt. Der Emittent und die Verwahrstellen werden über die Weisungserteilung des Inhabers zur Sperrung

der Kryptofondsanteile [von der Registerführenden Stelle benachrichtigt. Zur Ausführung der bedingten Weisung durch Aufhebung der Sperre bedarf es einer weiteren Weisung des Inhabers bzw. Berechtigten an die Registerführende Stelle.

Erfolgt eine Umtragung nach Maßgabe dieser **Ziffer 3.2.2**, haftet die Registerführende Stelle nicht für Schäden, die einem Nutzer durch einen Mangel, eine sonstige Leistungsstörung oder die Unwirksamkeit des, der Umtragung zugrundeliegenden, Verpflichtungsgeschäfts entstehen.

3.2.3 Weisungen

Weisungen im Zusammenhang mit der Änderung der Registerdaten (einschließlich der Löschung von Kryptofondsanteilen) erfolgen gemäß **Ziffer 8** der Nutzungsbedingungen – Allgemeiner Teil.

Die Registerführende Stelle hält geeignete Verfahren zur Identifizierung der Anweisenden nach Maßgabe von § 11 eWpRV vor.

Die Registerführende Stelle darf von einer Weisung des Inhabers oder eines sonstigen Weisungsberechtigten ausgehen und sich darauf verlassen, wenn die Weisung mittels eines geeigneten Authentifizierungsinstruments erteilt wurde, wie z.B. eine Authentifizierung durch die Nutzung von öffentlichen und privaten Schlüsseln, wobei die Authentifizierung über die Signatur der jeweiligen Weisung mit dem privaten Schlüssel erfolgt, welcher der Blockchain-Adresse des Nutzers zugeordnet werden kann.

Die Registerführende Stelle versieht jede Weisung mit einem Zeitstempel, der den Zeitpunkt des Eingangs der Weisung bei der Registerführenden Stelle wiedergibt, d.h. je nachdem, mit dem Zeitpunkt der Erfassung über die GUI in die Register-dApp oder dem Zeitpunkt des Eingangs der Weisung bei Nutzung anderer Kommunikationsmittel gemäß **Ziffer 8** der Nutzungsbedingungen – Allgemeiner Teil. Die Registerführende Stelle führt Weisungen in der Reihenfolge aus, in der die Weisungen bei der Registerführenden Stelle eingehen.

3.2.4 Änderungen der Anlagebedingungen

Änderungen der Anlagebedingungen hat die Emittent der Registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen und der Registerführenden Stelle einen Link zur Verfügung zu stellen, über den die geänderten Anlagebedingungen abrufbar sind. Die Registerführende Stelle wird die Bezugnahme auf die geänderten Anlagebedingungen unverzüglich nach Erhalt aktualisieren. In den geänderten Anlagebedingungen müssen die Änderungen nachvollziehbar sein.

3.3 Wechsel der Form der Eintragung

3.3.1 Wechsel von Einzel- in Sammeleintragung

Einzeleintragungen können auf Antrag des Inhabers in eine Sammeleintragung durch die Registerführende Stelle umgewandelt werden.

Nutzungsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Nutzung von dezentralen Registern

Fassung Dezember 2023



3.3.2 Wechsel von Sammel- in Einzeleintragung

Sammeleintragungen können auf Antrag des Inhabers in eine Einzeleintragung durch die Registerführende Stelle überführt werden.

3.4 Ersetzung des Kryptofondsanteils mittels durch Urkunde begebene Fondsanteile

- (i) Die Ersetzung von Kryptofondsanteilen durch mittels Urkunde begebene Anteilscheine ist nach § 2 KryptoFAV, § 6 Abs. 2 eWpG nur zulässig, wenn (a) der Anleger zustimmt oder (b) die Anlagebedingungen eine solche Ersetzung ohne Zustimmung des Anlegers ausdrücklich vorsehen.
- (ii) Sofern die Zustimmung der Anleger erforderlich ist, wird die Registerführende Stelle eine Überführung in eine papierhafte Urkunde nur vornehmen, wenn der Emittent der Registerführenden Stelle die dokumentierte Zustimmungserklärung und deren Zugang beim Emittenten vor Einlieferung der papierhaften Urkunde zur Verfügung gestellt hat.
- (iii) Die Erstellung und Einlieferung der papierhaften Urkunde obliegt dem Emittenten und der Verwahrstelle und bedarf keiner Beteiligung der Registerführende Stelle. Der Emittent benachrichtigt die Registerführende Stelle unverzüglich über die Ausstellung der papierhaften Urkunde durch Übersendung eines Ausstellungsnachweises und weist die Registerführende Stelle gleichzeitig an, die durch die papierhafte Urkunde ersetzten Kryptofondsanteile zu löschen, d.h. die Kryptofondsanteile und die zugehörigen Anlagebedingungen als gegenstandslos zu kennzeichnen (§ 2 KryptoFAV, § 4 Abs. 9 eWpG) und einen Hinweis auf den Wechsel der Begebungsform aufzunehmen (§ 9 Abs. 2 eWpRV).

3.5 Rückgabe und Löschung von Kryptofondsanteilen

Die Registerführende Stelle wird Löschungen von Kryptofondsanteilen und der Anlagebedingungen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, nur mit Zustimmung des Emittenten (§ 2 S. 1 KryptoFAV i.V.m. § 18 Abs. 2 eWpG) und gleichzeitigem Vorliegen aller weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vornehmen.

Die Löschung von Kryptofondsanteilen infolge der vollständigen oder teilweisen Rückgabe der Kryptofondsanteile durch den Inhaber an den Emittenten erfolgt auf Weisung des Inhabers auf der Grundlage eines entsprechenden Übertragungsauftrags des Inhabers an den Emittenten in Bezug auf die von dem Emittenten zurückzunehmenden Kryptofondsanteile. Zu diesem Zweck teilt der Emittent (oder auf Veranlassung des Emittenten die Verwahrstelle) der Registerführende Stelle die Details des Übertragungsauftrags mit.

3.6 Registerdokumentation

3.6.1 Dokumentationspflicht

Die Registerführende Stelle trifft eine Dokumentationspflicht, die sich aus §§ 3, 13 und 21 eWpRV ergibt. Danach ist unter anderem Folgendes zu dokumentieren:

- (i) eine Beschreibung der verwendeten Datenbanken und Speichersysteme, einschließlich des Aufzeichnungssystems;
- (ii) eine Darstellung, in welchem System die Registerinhalte gespeichert werden (insbesondere welche Inhalte außerhalb des Aufzeichnungssystems gespeichert werden) und wie diese Systeme verknüpft sind;
- (iii) eine Darstellung des auf dem Aufzeichnungssystem angewandten Konsensverfahrens einschließlich einer Beschreibung und Bewertung der damit einhergehenden Risiken;
- (iv) eine Darstellung der technischen Verfahren zur Rückgängigmachung von Eintragungen nach § 18 Abs. 5 eWpG;
- (v) nähere Angaben zu den implementierten kryptographischen Funktionen und Verfahren;
- (vi) Einzelheiten des Verfahrens und des Inhalts der Eintragung, Einzelheiten über die Berichtigung des Registers, Einzelheiten des Wechsels des Registers nach §§ 21 Abs. 2 und 22 eWpG

3.6.2 Art, Form und Inhalt des Registerauszugs

Die Registerführende Stelle stellt dem Nutzer eines Kryptofondsanteils, die, dieses betreffende Dokumentation, gemäß dieser **Ziffer 3.6.1** auf Anfrage elektronisch zur Verfügung.

4. Registereinsicht und Registerauskunft

4.1 Registereinsicht

4.1.1 Elektronische Einsicht

Ein Nutzer kann die diesen Nutzer betreffenden Registerangaben jederzeit durch elektronische Einsicht in das jeweilige Kryptowertpapierregister abrufen.

Jeder weitere Teilnehmer kann die diesen Teilnehmer betreffenden Registerangaben jederzeit durch elektronische Einsicht in das jeweilige Kryptowertpapierregister abrufen.

Im Übrigen wird die elektronische Einsicht in das Kryptowertpapierregister von der Registerführenden Stelle nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses gewährt.

4.1.2 Registerauszug in Textform

Der Inhaber eines einzeleingetragenen Kryptofondsanteils kann einen Registerauszug in Textform verlangen, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist. Handelt es sich bei dem Inhaber um einen Verbraucher im Sinne des § 13

Nutzungsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Nutzung von dezentralen Registern

Fassung Dezember 2023



BGB, so wird die Registerführende Stelle dem Inhaber einen Registerauszug in Textform zur Verfügung stellen:

- (i) nach Eintragung eines Kryptofondsanteils in das Kryptowertpapierregister zugunsten des Inhabers,
- (ii) bei jeder Veränderung des Registerinhalts, die den Inhaber betrifft, und
- (iii) einmal jährlich.

4.2 Weitergehende Auskunft

Die Registerführende Stelle erteilt Auskünfte zu Verhältnissen, die sich nicht bereits aus den im Kryptowertpapierregister enthaltenen Registerdaten ergeben, einschließlich der Auskunft über die Identität und die Adresse des Inhabers nur, soweit:

- (i) derjenige, der Auskunft verlangt, ein besonderes berechtigtes Interesse darlegt,
- (ii) die Erteilung der Auskunft für die Erfüllung des Interesses erforderlich ist und
- (iii) die Interessen des Inhabers bzw. Gläubigers am Schutz seiner personenbezogenen Daten das Interesse desjenigen, der Auskunft verlangt, nicht überwiegen.

Für den Inhaber eines Kryptofondsanteils besteht in Bezug auf einen für ihn eingetragenen Kryptofondsanteil stets ein besonderes berechtigtes Interesse. Das Gleiche gilt für einen Berechtigten in Bezug auf die ihn betreffenden Registerangaben.

Derjenige, der Auskunft nach dieser **Ziffer 4.2** verlangt, hat seine Identität durch geeignete Nachweise gegenüber der Registerführenden Stelle zu belegen.

4.3 Protokollierung

Die Registerführende Stelle wird Einsichtnahmen und Auskunftersuchen nach **Ziffer 4.1.1(iii)** sowie **Ziffer 4.2** zusammen mit den Einzelheiten der Einsicht, wie Datum, Rechtsgrundlage, Umfang und Beschreibung des zugrundeliegenden Interesses sowie, im Falle von **Ziffer 4.2**, dem Identitätsnachweis protokollieren. Die Protokolle werden von der Registerführenden Stelle nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintragungsdatum vernichtet. Die Registerführende Stelle wird dem Nutzer auf Verlangen Auskunft aus diesem Protokoll zu den, den Nutzer betreffenden, Einsichtnahmen oder Auskunftserteilungen geben, es sei denn, die Bekanntgabe würde den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder die Aufgabenwahrnehmung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörde gefährden.